Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Im Anschluss an die Ratssitzung lade ich Sie zu einem Umtrunk ein.

Hennef, 21.11.2019

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	02.12.2019	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Bestellung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises	1
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Haushaltsberatungen 2020/2021	2 Nachtrag
3.2	Bürgerinnen- und Bürgerhaushalt 2020 / 2021, Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 25.11.2019)	3 Nachtrag
3.3	Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) - Stoßdorf West; Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 13.11.2019)	4
3.4	Außenbereichssatzung AS 07.04 Hennef (Sieg) - Niederhalberg 1.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2.Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat) (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 20.11.2019)	5
3.5	Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB); 1. Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB 2. Beschluss über die Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. § 149 BauG 3. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 137 und § 139 BauGB 4. Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Stadt Blankenberg als Satzung (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 20.11.2019)	6 Nachtrag

3.6	Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef(Sieg) Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen (Empfehlung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 06.11.2019)	7
3.7	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 14. Änderungssatzung (Aktualisierung des Straßenverzeichnisses) (Empfehlung des Bauausschusses vom 14.11.2019)	8
3.8	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Zweitwohnungssteuersatzung) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 25.11.2019)	9 Nachtrag
3.9	Gebührenanpassung der Unterbringungssatzung vom 30.09.2019; Antrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2019 (Empfehlung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration vom 19.11.2019)	10
3.10	Honorarstruktur der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften vom 05.11.2019)	11
3.11	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 05.01.2020, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 12.11.2019)	12
3.12	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2020, anlässlich der Veranstaltung Hennef macht Mobil (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 12.11.2019)	13
3.13	Dauerhafte Einrichtung einer Ehrengrabstätte auf dem Friedhof Allner für Herrn Johann Wilhelm Moß	14
3.14	Aufteilung der Stadt Hennef (Sieg) in zwei Schiedsamtsbezirke, Wahl der Schiedsleute und Vertretungsregelung	15
3.15	Ombudsstelle der Stadt Hennef für Flüchtlinge Verlängerung der Einrichtung, Wiederbestellung der Ombudspersonen	16

3.16	Maßnahmenprogramm zum Klimaschutz (Empfehlung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 06.11.2019)	17
3.17	Prüfung Gesamtabschluss 2018, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2019)	18 Nachtrag
3.18	Prüfung Jahresabschluss 2018, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2019)	19 Nachtrag
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	"civitec2018plus" - Zusammenschluss Civitec und regio IT	20
6.2	Ankauf von Flächen in Hennef-Bröl (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 12.11.2019)	21
6.3	Neubesetzung der Stelle "Amtsleiter/Amtsleiterin (m/w/d) Zentrale Gebäudewirtschaft" (Empfehlung des Personalausschusses vom 18.11.2019)	22
6.4	Beförderung eines Beamten im Amt Zentrale Steuerung und Service (Empfehlung des Personalausschusses vom 18.11.2019)	23
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	
8.1	Beschluss gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NW zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft (Auszug des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 25.11.2019)	24 Nachtrag

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:**	2.1
Vorl.Nr.:	V/2019/2140	**Anlage Nr.:**	1
Datum:	25.10.2019		

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt Herrn Dr. Erbe als Vertreter in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen. Herr Barth bleibt wie bisher in der Funktion des Stellvertreters.

	Vertreter	**Stellvertreter**
1.	Dr. Volker Erbe Fachbereichsleiter Abwasseranlagen Stadtbetriebe Hennef - AöR	Barth, Klaus – Vorstand Stadtbetriebe Hennef - AöR

Begründung

Die Stadt Hennef ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises Mitglied in diesem Zweckverband. Nach § 10 Abs. 2 und 3 der vorgenannten Satzung entsendet die Stadt ein Mitglied und einen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes.

Hennef (Sieg), den 25.10.2019

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.3

Anlage Nr.: 4

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5.2	Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) - Stoßdorf West; Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge die als Anlage beigefügte Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 03.4 Hennef (Sieg) – Stoßdorf West in der Form des Aufstellungsbeschlusses aus der heutigen Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.11.2019

Karin Nikolaizik

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.4

Anlage Nr.: 5

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7.1	Außenbereichssatzung AS 07.04 Hennef (Sieg) - Niederhalberg 1.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2.Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:

Zu B 1
Mit E-Mail vom 19.08.2019
Anregung
Vorab hätte ich eine Anfrage zu dem Grundstück: Wäre es grundsätzlich möglich, das Grundstück wie im Anhang abgebildet zu teilen und zu bebauen, sofern die Beratung zur Außenbereichssatzung dies zulässt? Könnte man diese „Idee“ vorlegen?

Abwägung
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Teilung des Grundstückes mit rückwärtiger Bebauung entspricht nicht den städtebaulichen Zielen der Außenbereichssatzung. Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch erstreckt sich die Satzung nur auf den bereits „bebauten Bereich“ und ermöglicht einen „Baulückenschluss“. Neubebauung soll nur innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhanges, hier straßenbegleitend entlang der Straße „Bödinger Weg“ stattfinden. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in den Außenbereich hinein zu erweitern. Der eingereichte Bebauungsvorschlag mit einem weiteren Wohnhaus in 2. Reihe und neuer Erschließung entlang der rückwärtigen Gartenbereiche entspricht nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Eine Bebauung in 2. Reihe mit unzureichender Erschließung löst stets bodenrechtliche Spannungen aus. Eine Baugenehmigung wird grundsätzlich für solche Fälle nicht erteilt. Es besteht eine faktische Baugrenze der Wohnhäuser direkt entlang des Bödinger Weges. Die rückwärtigen Gärten sind weitgehend unbebaut, einzig Schuppen oder Gartengerätehäuschen stehen im rückwärtigen Grundstücksteil. Ein Wohnhaus samt Nebenanlagen in 2. Reihe würde sich nicht in die Nachbarschaft einfügen. Es entstünden in den bisher ruhigen Gartenflächen neue Konfliktpotenziale.

Zu T 1, Wahnbachtalsperrenverband
Schreiben vom 02.10.2019
Anregung
nach Prüfung Ihrer o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass durch den Ortsteil Niederhalberg die Hauptversorgungsleitung DN 300 von Honscheid nach Süchterscheid (424) bei Station ca. 1+480 bis 1+660 verläuft. Die Leitung besteht aus Stahlrohren mit Schaubmuffen. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m. Im Schutzstreifen liegen zwei Steuerkabel. Anliegend erhalten Sie

eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung. Der Wahnbachtalsperrenverband stimmt unter Einhaltung aller bekannten notwendigen Maßnahmen dem Aufstellungsverfahren für die Außenbereichssatzung zu.

Abwägung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen sowie im Plan wird der Hinweis auf die Hauptversorgungsleitung einschließlich Schutzstreifen im „Bödinger Weg“ und „Auf dem Niederhalberg“ aufgenommen. Teilweise verläuft im Südwesten Niederhalbergs die Leitung im freien Gelände außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

.

Zu T 2 LVR, Amt für Bodendenkmalpflege
Schreiben vom 2.10.2019
Anregung
Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist in der in Rede stehenden Fläche mit der Aufdeckung von vermuteten Bodendenkmälern in Form von Überresten aus Bergbautätigkeit zu rechnen. Zu berücksichtigen ist auch, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Das geplante Bauvorhaben ist am Maßstab des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen und demzufolge nur zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Belange des Denkmalschutzes - hier des Bodendenkmalschutzes - sind zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Die „Belange des Denkmalschutzes" (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) sind ein eigenständiger bodenrechtlicher. Begriff des Baugesetzbuches, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern eigenständige Bedeutung hat. Ferner sind nach § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) bei öffentlichen Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben nach § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Um den Belangen des Denkmalschutzes insofern gerecht zu werden, sollten in jedem Fall die Erdarbeiten für die geplante Wohnbebauung archäologisch begleitet werden. Ich bitte Sie daher sicherzustellen, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Gelegenheit erhält, sämtliche Erdeingriffe archäologisch zu begleiten und diese hierzu jeweils mindestens vier Wochen vor Baubeginn über den Beginn der Ausschachtungsarbeiten informiert wird und das Recht eingeräumt wird,

die Grundstücke zu betreten. Hierzu wäre ein entsprechender Hinweis in die o.g. Außenbereichssatzungsatzung aufzunehmen.

Abwägung
Der Hinweis auf Bodendenkmälern in Form von Überresten aus Bergbautätigkeit wird entsprechend in die Planunterlagen eingearbeitet:

Bau- und Bodendenkmäler gem. § 3Abs.1 Satz 4 Landesdenkmalschutzgesetz NRW
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Im Bereich Niederhalbergs ist das Bergbaufeld „Ehrenkreuz" überliefert. Bei Erdeingriffen ist mit der Aufdeckung von Überresten der Bergbautätigkeit zu rechnen. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist daher das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/903022, zu informieren, damit diese die Erdarbeiten archäologisch begleiten können.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege ist berechtigt, das Grundstück zu betreten, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Zu T 3 Rhein-Sieg*Netz
Mit Schreiben vom 14.10.2019
Anregung:
gegen die o. a. Außenbereichssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken. Für das Plangebiet ist der Löschwassergrundschutz mit 48m3/h für eine Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblatt W 405 gewährleistet. Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Scheiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1500 beigefügt.

Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu T 4 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Mit Schreiben vom 04.11.2019
Anregung
Im Plangebiet ist neben den nach §3 Denkmalschutzgesetz NRW förmlich bereits unter Schutz gestellten Denkmälern auch ein Denkmal enthalten, das vom LVR-ADR als Denkmal erfasst wurde und dessen Eintragung in die Denkmalliste mit Datum vom 13.05.1988 bei der Stadt Hennef beantragt wurde (Denkmal gem. §2 DSchG NRW). Das LVR-ADR bittet darum, das Denkmal ebenfalls mit einem „D" in den entsprechenden Planunterlagen zu

kennzeichnen und im Textteil der Satzung mit einzubeziehen.

Abwägung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Planfassung jedoch beibehalten. Das genannte Wohnstallhaus aus Fachwerk, Zur Bitze 5, wurde zwar als denkmalwert eingestuft. Es liegt jedoch nur ein Antrag auf Eintragung in die Denkmalliste vor. Die bereits unter Schutz gestellten Baudenkmäler sind, da rechtskräftig, im Plan mit „D" eingetragen und in der Begründung aufgeführt. Vorgeschlagene Denkmäler nach §2DSchG NRW können so nicht berücksichtigt werden. In der Begründung wird jedoch aufgenommen, dass neben den bereits vorhandenen Denkmälern DL-112 und DL-196 das Wohnstallhaus „Zur Bitze 5" als denkmalwürdig erfasst ist und dass eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Hennef beantragt wurde.

Rhein-Sieg-Kreis
Mit Schreiben vom 28.10.2019

Anregung
Klimaschutz: Es wird ein zusätzlicher Hinweis auf die individuelle Sicherung der Bauwerke gegen Zutritt von Oberflächenabfluss bei Starkregen sowie ggf. eine zusätzliche Dachsicherung gegen Sturm aufgrund der exponierten Lage auf einem Höhenrücken angeregt.
Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Es wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Textpassagen sowohl beim Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch beim Landeswassergesetz NRW (LWG), geändert haben. So erfolgt z. B. die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht mehr nach § 51a Landeswassergesetz (LWG), sondern nach § 44 der aktuellen Fassung

Abwägung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen werden die Hinweis auf Starkregen-/Niederschlagswasserbeseitigung mit neuer Rechtsgrundlage korrigiert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:
- Amprion
- Pledoc
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitungsdienst
- RSAG
- Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau
- Rheinischer Landwirtschaftsverband
- Unitymedia

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) wird die Außenbereichssatzung AS 07.4 für die Ortslage Hennef (Sieg) –Niederhalberg als Satzung mit Text und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 21.11.2019

Schriftführerin
Janine Bomm

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.6

Anlage Nr.: 7

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef(Sieg) Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen

Der Ausschuss für Klima und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der überarbeiteten Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg).

Abstimmungsergebnis: einstimmig
1 Enthaltung (fraktionslosen Ratsmitglied)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 11.11.2019

Holschbach

Schriftführer
Marion Holschbach

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

TOP: 3.7

Anlage Nr.: 8

Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 14. Änderungssatzung (Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.

Der Bauausschuss beschloss einstimmig:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die als Anlage beigefügte 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 zu beschließen. Der Beschluss umfasst die Ergänzungen bzw. Korrekturen des Straßenverzeichnisses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 19.11.2019

S. Hermes
Schriftführer
Sonja Hermes

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.9

Anlage Nr.: 10

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Gebührenanpassung der Unterbringungssatzung vom 30.09.2019; Antrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2019

Die Anlage 1 zum § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) wird unter Punkt 1 (Unterbringung von Personen § 1 Abs. 2 Buchstabe a, b und c) um den Personenkreis der Selbstzahler, Auszubildende und ab der 4. Person im Haushalt (ab vollendetem 15. Lebensjahr), ergänzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 20.11.2019

T. E

Schriftführer
Torsten Lorenz

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.10

Anlage Nr.: 11

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Honorarstruktur der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg)

Die Fragen der Ausschussmitglieder konnten in der Sitzung beantwortet werden.

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften empfahl einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Honorare für Musikschullehrer/innen entsprechend der überarbeiteten Honorarstruktur der Musikschule Hennef (Sieg) ab dem 01.01.2020 anzupassen.

Hennef, den 19.11.2019

Inge Ehrenberg

Schriftführerin
Inge Ehrenberg

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

TOP: 3.11

Anlage Nr.: 12

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 05.01.2020, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadtbetriebe Hennef AöR beschloss einstimmig:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadtbetriebe Hennef AöR empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg) die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 05.01.2020 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 19.11.2019

Overath

Schriftführer
Caroline Overath

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

TOP: 3.12

Anlage Nr.: 13

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2020, anlässlich der Veranstaltung "Hennef macht Mobil"

Herr Barth berichtete zunächst, dass ver.di bezüglich dieses Verkaufsoffenen Sonntags sein Veto eingelegt habe. Kritisch würde dort die Sonntagsöffnung der Geschäfte in der Ladestraße gesehen, da dort keine unmittelbare Veranstaltungsfläche sei. Die Verbindung sei aber notwendig, da zum einen das Parkhaus Ladestraße für den zu erwartenden Besucherstrom erforderlich sei, sowie zum anderen für den Abfluss des Verkehrs über die Frankfurter Straße.

Die Verwaltung werde darstellen, dass es sich hier um eine sehr wichtige fußläufige Verbindung handelt, die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche anschließt und insofern eine bedeutende Rolle für das Veranstaltungskonzept spiele.

Frau Muranko merkte an, dass 2020 insgesamt vier verkaufsoffene Sonntag für die Innenstadt in Planung seien, die fehlenden drei Sonntage SommerOpenAir, Stadtfest und zum Weihnachtsmarkt würden im nächsten Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadtbetriebe Hennef AöR beschloss einstimmig:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.03.2020 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 19.11.2019

Schriftführer
Caroline Overath

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2019/2203
Datum: 14.11.2019

TOP: 3.13
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Dauerhafte Einrichtung einer Ehrengrabstätte auf dem Friedhof Allner für Herrn Johann Wilhelm Moß

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die dauerhafte Einrichtung einer Ehrengrabstätte gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Hennef in der aktuellen Fassung für Herrn Johann Wilhelm Moß.

Begründung

Gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Hennef in der aktuellen Fassung kann der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.
Aufgrund seiner Verdienste für die Stadt Hennef (Sieg) ist beabsichtigt, das angelegte Grab des Verstorbenen Johann Wilhelm Moss mit der Grabnummer 04/0/16-18 auf dem Friedhof Allner dauerhaft als Ehrengrabstätte einzurichten und hiermit auch die Unterhaltung dauerhaft zu gewährleisten. Die Unterhaltung wird nicht von Angehörigen übernommen. Herr Moss war in der Zeit von 1969 bis 1981 Gemeindedirektor und 1981 bis 1982 Stadtdirektor.

Hennef (Sieg), den 14.11.2019

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	**TOP:**	3.14
Vorl.Nr.:	V/2019/2104	**Anlage Nr.:**	15
Datum:	18.11.2019		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Aufteilung der Stadt Hennef (Sieg) in zwei Schiedsamtsbezirke, Wahl der Schiedsleute und Vertretungsregelung

Beschlussvorschlag

1. Der Schiedsamtsbezirk Hennef wird weiterhin in 2 Bezirke nördlich und südlich der Bahnlinie aufgeteilt.

2. Herr Hans-Georg Schoneberg für eine Wahlperiode von 5 Jahren zum Schiedsmann für die Stadt Hennef (Sieg) gewählt. Herr Schoneberg übernimmt den nördlichen Bezirk der Bahnlinie.

3. Herr Wilfried Müller wird für eine Wahlperiode von 5 Jahren zum Schiedsmann für die Stadt Hennef (Sieg) gewählt. Herr Müller übernimmt den südlichen Bezirk der Bahnlinie.

4. Frau Erika Rollenske wird für die Wahlperiode von 5 Jahren als weitere Schiedsfrau gewählt.

5. Frau Erika Rollenske wird als erste Vertreterin für die Schiedsleute Herr Schoneberg und Herr Müller gewählt.

6. Herr Schoneberg und Herr Müller werden für den Verhinderungsfall von Frau Rollenske zu weiteren Vertretern gewählt.

Begründung

Die Amtszeit der Schiedsleute, Frau Rollenske, Herrn Schoneberg und Herrn Müller endet gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) mit Ablauf des 07.12.2019.

Die Schiedsleute haben erklärt, das Schiedsamt für eine weitere Wahlperiode von 5 Jahren wie vorstehend dargestellt fortführen zu wollen.

Nach § 1 Abs. 2 SchAG NRW kann das Gemeindegebiet in mehrere Schiedsamtsbezirke geteilt werden. Für jeden Schiedsamtsbezirk ist eine Schiedsperson zu bestellen.

Die Schiedsleute teilen das Stadtgebiet in 2 Schiedsamtsbezirke nördlich und südlich der Bahnlinie auf.

Entsprechend den VV zu § 3 SchAG NRW wurde vorher die Bezirksvereinigung Bonn des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) gehört.

Gegen die vorgesehene Aufteilung und die Besetzung bestehen seitens des BDS keine Bedenken.

Die Wahl der Schiedsleute und die Aufteilung der Schiedsamtsbezirke werden anschließend dem Direktor des Amtsgerichts Siegburg zur Bestätigung angezeigt.

Nach erfolgter Bestätigung erfolgt anschließend die amtliche Bekanntmachung.

Hennef (Sieg), den 18.11.2019

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:**	3.15
Vorl.Nr.:	V/2019/1892	**Anlage Nr.:**	16
Datum:	12.11.2019		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Ombudsstelle der Stadt Hennef für Flüchtlinge
Verlängerung der Einrichtung, Wiederbestellung der Ombudspersonen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

1.) Die befristete Einrichtung der „Ombudsstelle für Flüchtlinge in Hennef" wird bis zum 31.12.2020 verlängert.

2.) Die bisherigen Ombudspersonen, Volker Kronenberger und Mehrnosh Jongbloed, werden gem. § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Dauer der nächsten Amtszeit erneut zu Ombudspersonen bestellt.

Begründung

Die Ombudspersonen Volker Kronenberger und Mehrnosh Jongbloed sind seit 2016 in ihrer Funktion als „Ombudsstelle für Flüchtlinge" aktiv in die Flüchtlingsarbeit in Hennef eingebunden.

Ihre Unterstützung war insbesondere in der Zeit, in der die Einrichtungen in der Reutherstraße in Betrieb genommen wurden, gefordert und konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Hauptanliegen „Unterbringung" und „Versorgung" der Asylsuchenden.

Die Nachfrage nach dem Unterstützungsangebot von Seiten der Asylsuchenden nahm bis zum Frühjahr des Jahres 2018 spürbar ab und ist mittlerweile nahezu nicht vorhanden:

Vor diesem Hintergrund haben die Ombudspersonen angeregt, sie – ergänzend zu der ursprünglichen Intention bei der Einrichtung der Anlaufstelle - seitens der Stadtverwaltung aktiv in Angelegenheiten einzubinden, in denen die Beteiligung einer neutralen Stelle von Vorteil wäre und den Dialog mit Asylsuchenden stützen könnte. Dieses Angebot greift die Stadt gerne auf und wird das freiwillige Engagement künftig verstärkt berücksichtigen.

Im Hinblick auf die zum Jahresende auslaufende Amtszeit der Ombudsstelle, wurde eine Fortsetzung erörtert und wird sowohl von der Verwaltung als auch von den Ombudspersonen empfohlen.

Die Ombudsstelle hat sich als Einrichtung etabliert und fungiert als solche auch als Zeichen für die integrative Haltung der Stadt zu den geflüchteten Mitbürgerinnen und Mitbürgern.
Wegen ihrer Neutralität und Weisungsfreiheit kann sie wirksam gegenüber der Stadt als auch gegenüber den Hilfesuchenden agieren und hat sich in dieser Konstellation bereits bewährt.
Da die Ombudsleute ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahrnehmen, sind mit der Fortsetzung keine Kosten verbunden.

Hennef (Sieg), den 12.11.2019

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.16

Anlage Nr.: 17

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Bericht der Klimaschutzmanagerin

Beschluss Nr. 102:

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz nimmt die Darstellungen zu den bisherigen Maßnahmen und dem geplanten Maßnahmenprogramm in Hennef zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Nr. 103:

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef folgenden Beschluss:
Der Rat der Stadt nimmt die Darstellung zu den bisher erfolgten Maßnahmen zur Kenntnis und stimmt dem Maßnahmenprogramm in Konkretisierung seines Beschlusses vom 08.07.2019 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

Hennef, den 11.11.2019

Holschbach

Schriftführer
Marion Holschbach